

Bescheid

über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 6. Juli 2013

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

27.11.2013

Geschäftszeichen:

II 10.1-1.33.43-1467/2

Zulassungsnummer:

Z-33.43-1467

Geltungsdauer

vom: **27. November 2013**

bis: **6. Juli 2018**

Antragsteller:

Durolith Edelputzwerk GmbH

Bahnhofstraße 5

76448 Durmersheim

Zulassungsgegenstand:

Wärmedämm-Verbundsysteme mit angedübeltem und angeklebtem Wärmedämmstoff

"Durolith WDVS EPS"

"Durolith WDVS MW"

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-33.43-1467 vom 6. Juli 2013. Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und zwei Anlagen mit drei Blatt. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

**Bescheid über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-33.43-1467

Seite 2 von 5 | 27. November 2013

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

Abschnitt 1 (Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich) wird ersetzt durch:

1.1 Zulassungsgegenstand

Die Wärmedämm-Verbundsysteme (WDVS) bestehen aus Dämmplatten, die am Untergrund angeklebt und durch bestimmte, zugelassene Dübel befestigt sind. Auf die Dämmplatten werden ein mit Textilglas-Gittergewebe bewehrter Unterputz und eine Schlussbeschichtung aufgebracht.

Die Dämmplatten des WDVS "Durolith WDVS EPS" sind Polystyrol(EPS)-Hartschaumplatten, die Dämmplatten des WDVS "Durolith WDVS MW" sind Mineralwolle-Platten oder Mineralwolle-Lamellen.

Die WDVS unterscheiden sich außerdem in der Kombination von Unterputzen und Schlussbeschichtungen. Zwischen Unter- und Oberputz darf ein Haftvermittler verwendet werden.

1.2 Anwendungsbereich

Die WDVS dürfen angewendet werden auf Mauerwerk und Beton mit oder ohne Putz.

Die für die Verwendung zulässige Gebäudehöhe ergibt sich aus dem Standsicherheitsnachweis, sofern sich aus den jeweils geltenden Brandschutzvorschriften der Länder nicht geringere Gebäudehöhen ergeben.

Das Wärmedämm-Verbundsystem "Durolith WDVS EPS" darf unter bestimmten Bedingungen zur Überbrückung von Dehnungsfugen in den Außenwandflächen (z. B. der Fugen in den Außenwandflächen von Plattenbauten bei der Verwendung von Dreischichtplatten) verwendet werden.

Dehnungsfugen zwischen Gebäudeteilen müssen mit Dehnungsprofilen im WDVS berücksichtigt werden.

Abschnitt 2.2.1 (Klebemörtel), Überschrift und Text nach Absatz 2 werden ersetzt durch:

2.2.1 Klebemörtel, Kleber und Klebeschaum

Der Kleber "Durolith Kleber für Flachverblender" muss eine Polymer-Dispersion sein.

Die Zusammensetzung der Klebemörtel und des Klebers muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen übereinstimmen.

Der Klebeschaum "WDVS Kleberschaum" muss ein einkomponentiger Polyurethan(PUR)-Schaum nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-33.9-1421 sein.

Abschnitt 2.2.2 (Wärmedämmstoff), Abschnitt 2.2.2.1 Allgemeines wird ersetzt durch:

2.2.2.1 EPS-Platten

Die Dämmplatten aus expandiertem Polystyrol (EPS) in einer Dicke von 40 mm bis 400 mm nach

- a. allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung (Nr. Z-33.4-... oder Nr. Z-33.40-...), sofern darin die Anwendung in WDVS geregelt ist oder
- b. DIN EN 13163 mit den Eigenschaften gemäß Bezeichnungsschlüssel nach Norm: T2 – L2 – W2 – S2 – P4 – DS(70,-)2 – DS(N)2 sowie einem Schubmodul G nach DIN EN 12090 von mindestens 1,0 MPa und höchstens 3,8 MPa und eine Querkzugfestigkeit nach DIN EN 1607 von mindestens 80 kPa*.

Abschnitt 2.2.2.2 (EPS-Platten) wird gestrichen

*

Jeder Einzelwert eines Prüfergebnisses muss den hier vorgegebenen Wert einhalten.

HINWEIS: Die Festigkeitsangaben im CE-Kennzeichen europäischer Dämmstoffnormen sind nicht als Nachweis für die hier geforderten Einzelwerte ausreichend, da die Norm nur Mittelwerte angibt.

**Bescheid über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-33.43-1467

Seite 3 von 5 | 27. November 2013

Abschnitt 2.2.2.3 (Mineralwolle-Dämmstoffe) wird wie folgt nummeriert:

2.2.2.2 Mineralwolle-Dämmstoffe

Abschnitt 2.2.6 (Oberputz und Flachverblender) wird ersetzt durch:**2.2.6 Schlussbeschichtungen**

Die zulässigen Schlussbeschichtungen (Oberputze und klinkerartig vorgefertigte Putzteile "Durolith Flachverblender" mit "Durolith Kleber für Flachverblender") sind in den Anlagen 2 und 3 zusammengestellt.

Die Zusammensetzung der Schlussbeschichtungen muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen und weiteren Angaben übereinstimmen.

Abschnitt 2.2.8 (Dübel) in den Absätzen 1 und 2 wird jeweils gestrichen:

"bzw. 140 mm"

Abschnitt 2.2.9 (WDVS), Absatz 2 wird ersetzt durch:

Das WDVS nach Anlage 2.1 mit schwerentflammaren EPS-Platten mit Dämmstoffdicken bis 300 mm und mit einer Dämmstoffrohichte von maximal 25 kg/m³ muss – außer bei Verwendung des PUR-Klebeschaums nach Abschnitt 2.2.1 – die Anforderungen an die Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1:1998-05¹, Abschnitt 6.1 oder – bei Verwendung der "Durolith Flachverblender" mit "Durolith Kleber für Flachverblender" – die Anforderungen an B - s1,d0 nach DIN EN 13501-1 Abschnitt 11 erfüllen.

Das WDVS nach Anlage 2.1 mit schwerentflammaren EPS-Platten mit Dämmstoffdicken bis 300 mm und mit einer Dämmstoffrohichte von maximal 25 kg/m³ muss – bei Verwendung des PUR-Klebeschaums nach Abschnitt 2.2.1 – bei der Prüfung im Brandschacht die Anforderungen nach DIN 4102-1, Abs. 6.1.2.2 erfüllen.

Das WDVS mit Dämmstoffdicken über 300 mm muss die Anforderungen an die Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1:1998-05, Abschnitt 6.2 erfüllen.

Abschnitt 4.1 (Aufbau), im Absatz 8 wird Folgendes ersetzt:

"WDVS Klebeschaum" wird ersetzt durch "WDVS Kleberschaum"

Abschnitt 4.6.2 (Stürze und Laibungen), Absatz 6 wird gestrichen und ersetzt durch:

Für den Sturzschutz nach a. sowie den Brandriegel nach c. dürfen auch die "IsoBouw-Xire" Dämmelemente nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-33.4-1437 verwendet werden, sofern die dort genannten Anwendungsbestimmungen beachtet werden und Folgendes eingehalten wird:

- Die EPS-Platten des WDVS müssen mit einem Klebemörtel am Untergrund angeklebt werden.
- Im WDVS dürfen nur die Oberputze "Durolith Münchner Rauputz", "Durolith Scheibenputz", "Durolith Marmorputz", "Durolith Leichtedelputz" und "Durolith Edelkratzputz" sowie die Unterputze "Durolith Klebe- und Armierungsmörtel grau", "Durolith Klebe- und Armierungsmörtel weiß", "Durolith Klebe- und Armierungsmörtel DS" und "Durolith Klebe- und Armierungsmörtel leicht" verwendet werden.
- Die Dicke des Putzsystems (Unterputz + Oberputz) muss mindestens 8 mm betragen.
- Die Dämmelemente sind mit mineralischen oder dispersionsgebundenen Klebemörteln (Werk trockenmörteln) und zusätzlichen Dübeln derart am Untergrund zu befestigen, dass die auftretenden Windlasten ausreichend sicher abgeleitet werden können.

1

DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

**Bescheid über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-33.43-1467

Seite 4 von 5 | 27. November 2013

- Die horizontal umlaufend anzuordnenden Dämmelemente als Brandriegel sind mindestens über jedem 2. Geschoss anzuordnen, wobei der Abstand von Unterkante Fenstersturz zur Unterkante Dämmelement maximal 50 cm betragen darf.
- Die Anordnung der Dämmelemente und der Gewebeeckwinkel muss wie bei dem o. g. Sturzschutz nach a. bzw. Brandriegel nach c. erfolgen.

Abschnitt 4.6.2 (Stürze und Laibungen), im Absatz 7 wird gestrichen:"...und maximal 100 kg/m³"**Abschnitt 4.6.3 (Verklebung) wird Absatz 1 durch eine Fußnote ergänzt:**"...Das Schließen von Fehlstellen und Spalten bis maximal 5 mm Breite mit schwerentflammbarem Fugenschäum² ist zulässig. ..."**Abschnitt 4.6.3 (Verklebung) wird Absatz 2 ersetzt durch:**

EPS-Platten nach Abschnitt 2.2.2.1 oder Mineralwolle-Platten nach Abschnitt 2.2.2.2 sind durch Auftragen einer umlaufenden Wulst am Plattenrand und Klebepunkten in der Mitte so mit Klebemörtel zu versehen, dass eine Verklebung von mindestens 40 % erreicht wird. Sie dürfen auch vollflächig verklebt werden.

Mineralwolle-Platten nach Abschnitt 2.2.2.2 dürfen auch, Mineralwolle-Lamellen nach Abschnitt 2.2.2.2 müssen, vollflächig verklebt werden. Bei Dämmplatten aus Mineralwolle muss der Klebemörtel in die Oberfläche der Dämmplatte eingearbeitet werden (Press-Spachtelung). In einem zweiten Arbeitsgang ist der Klebemörtel "frisch in frisch" vollflächig auf die Dämmplatte aufzutragen. Bei Verwendung vorbeschichteter Dämmplatten darf der Klebemörtel in einem Arbeitsgang auf die vorbeschichtete Seite der Dämmplatte aufgetragen werden.

Bei Verwendung vorbeschichteter Mineralwolle-Lamellen nach Abschnitt 2.2.2.2 darf der Klebemörtel auch vollflächig oder teilflächig auf den Untergrund aufgetragen werden. Bei vollflächigem Auftragen ist der Klebemörtel unmittelbar vor dem Ansetzen der Dämmplatten mit einer Zahntraufel aufzukämmen. Bei teilflächigem Auftragen muss der Klebemörtel so auf die Wandoberfläche gespritzt werden, dass mindestens 50 % der Fläche durch Mörtelstreifen bedeckt sind. Die Kleberwülste müssen ca. 5 cm breit und in Wulstmitte mindestens 10 mm dick sein. Der Achsabstand darf 10 cm nicht überschreiten (siehe Anlage 1). Die Dämmplatten sind unverzüglich, spätestens nach 10 Minuten, mit der beschichteten Seite in das frische Klebemörtelbett einzudrücken, einzuschwimmen und anzupressen.

In Anlage 2.1 wird Folgendes ersetzt:**Klebeschaum:**

"WDVS Klebeschaum" wird ersetzt durch "WDVS Kleberschaum"

"Oberputze" wird ersetzt durch "**Schlussbeschichtungen**"**Anlage 3 wird ergänzt durch den Fußnotentext 5 und 6:**⁵ kapillare Wasseraufnahme nach DIN EN 1062-3:2008-04 in [kg/(m²·h)]⁶ wasserdampfdiffusionsäquivalente Luftschichtdicke s_d nach DIN EN ISO 7783-2 [m]

² Es muss ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis des Fugenschaums zwischen massiv mineralischen oder metallischen Baustoffen vorliegen.

**Bescheid über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-33.43-1467

Seite 5 von 5 | 27. November 2013

Anlage 5 wird ersetzt durch Anlage 5.1a und 5.2a

In Anlage 7.1 wird Folgendes ersetzt:

Abschnitt 2.2.2.2 durch Abschnitt 2.2.2.1

Abschnitt 2.2.2.3 durch Abschnitt 2.2.2.2

Anlage 8 wird ersetzt durch Anlage 8a

Manfred Klein
Referatsleiter

Beglaubigt

Tabelle 1: EPS-Platten nach Abschnitt 2.2.2.1*

Winddruck w_e (Windsoglast) und Mindestanzahl der Dübel/m² nach Abschnitt 2.2.8 mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm zur Befestigung von Dämmplatten mit den Abmessungen 1000 mm x 500 mm (Dübelung durch das Gewebe)

Dämmstoffdicke [mm]	Dübellastklasse [kN/Dübel]	Winddruck w_e [kN/m ²]			
		- 0,77	- 1,00	- 1,60	- 2,20
≥ 40	≥ 0,20	4	4	7	9
	0,15	4	5	8	11

Tabelle 2: EPS-Platten nach Abschnitt 2.2.2.1*

Winddruck w_e (Windsoglast) und Mindestanzahl der Dübel/m² nach Abschnitt 2.2.8 mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm zur Befestigung von Dämmplatten mit den Abmessungen 1000 mm x 500 mm (Dübelung unter dem Gewebe)

Dämmstoff- dicke [mm]	Dübel- lastklasse [kN/Dübel]	Winddruck w_e [kN/m ²]				
		- 0,56	- 0,77	- 1,00	- 1,60	- 2,20
40 und 50	≥ 0,15	5	6	8	10	14
≥ 60	≥ 0,15	4	6	8	10	14

* Sofern in den Dämmstoff- oder Dübelzulassungen keine anderen Dübelzahlen angegeben sind.

Wärmedämm-Verbundsysteme mit angedübeltem und angeklebtem Wärmedämmstoff "Durolith WDVS EPS" und "Durolith WDVS MW"	Anlage 5.1a
Mindestdübelanzahl und Winddruck w_e	

Tabelle 3: Mineralwolle-Dämmplatten (Querzugfestigkeit ≥ 15 kPa) nach Abschnitt 2.2.2.2*

Winddruck w_e (Windsoglast) und Mindestanzahl der Dübel/m² nach Abschnitt 2.2.8 mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm zur Befestigung von Dämmplatten mit den Abmessungen 800 mm x 625 mm (Dübelung unter dem Gewebe)

Dämmstoff- dicke [mm]	Dübellast- klasse [kN/Dübel]	Winddruck w_e bis [kN/m ²]				
		- 0,56	- 0,77	- 1,00	- 1,60	- 2,20
40 und 50	$\geq 0,20$	5	5	6	8	12
	0,15	5	6	8	10	14
≥ 60	$\geq 0,20$	4	5	6	8	12
	0,15	4	6	8	10	14

Tabelle 4: Mineralwolle-Dämmplatten (Querzugfestigkeit ≥ 5 kPa) nach Abschnitt 2.2.2.2*

Winddruck w_e (Windsoglast) und Mindestanzahl der Dübel/m² nach Abschnitt 2.2.8 mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm zur Befestigung von Dämmstoffplatten mit den Abmessungen 800 mm x 625 mm (Dübelung durch das Gewebe)

Dämmstoff- dicke [mm]	Dübellast- klasse [kN/Dübel]	Winddruck w_e bis [kN/m ²]				
		- 0,56	- 0,77	- 1,00	- 1,60	- 2,20
40 bis 200	$\geq 0,20$	4	4	5	8	11
	0,15	4	6	7	10	14

Es ist dabei eine Unterputzdicke von mindestens 5 – 10 mm einzuhalten.

Tabelle 5: Mineralwolle-Lamellen (Querzugfestigkeit ≥ 80 kPa) nach Abschnitt 2.2.2.2*

Winddruck w_e (Windsoglast) und Mindestanzahl der Dübel/m² nach Abschnitt 2.2.8 mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 140 mm (Dübelung unter dem Gewebe) zur Befestigung von Dämmstoffplatten mit den Abmessungen 1200 mm x 200 mm

Dämmstoff- dicke [mm]	Dübel- lastklasse [kN/Dübel]	Winddruck w_e [kN/m ²]				
		- 0,56	- 0,77	- 1,00	- 1,60	- 2,20
40 bis 200	$\geq 0,20$	4	4	5	8	11
	0,15	4	6	7	10	14

* Sofern in den Dämmstoff- oder Dübelzulassungen keine anderen Dübelzahlen angegeben sind.

Wärmedämm-Verbundsysteme mit angedübeltem und angeklebtem Wärmedämmstoff "Durolith WDVS MW" und "Durolith WDVS MW"	Anlage 5.2a
Mindestdübelanzahl und Winddruck w_e	

Bestätigung der ausführenden Firma:

- a) Das Fachpersonal der ausführenden Firma wurde vom Hersteller nach Abschnitt 2.4.1.1 über die sachgerechte Ausführung unterrichtet durch:

- b) Ausführung nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. **Z-33.43-1467**
Ausgeführtes System:

- c) Die Überprüfung der Ebenheit ergab:
(Angabe der Prüfmethode und des Ergebnisses)

- d) Die Oberfläche der Wand wurde vorbereitet durch:

- e) Die Tragfähigkeit der Dübel in der Wand wurde ermittelt anhand von:

- f) Zulässige Auszugskraft:

- g) Die Eingangskontrolle der Komponenten auf der Baustelle wurde vorgenommen. Sie entsprechen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

(Unterschrift des Verantwortlichen der ausführenden Firma)

Wärmedämm-Verbundsysteme mit angedübeltem und angeklebtem Wärmedämmstoff "Durolith WDVS EPS" und "Durolith WDVS MW"	Anlage 8a
Information für den Bauherrn	